

**RS OGH 1990/10/9 10ObS329/90,
10ObS333/90, 10ObS68/99v,
10ObS90/11z**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.10.1990

Norm

ALVG §25

SUG §5

ASVG §107 Abs1

Rechtssatz

Der dritte Rückforderungstatbestand des § 25 Abs 1 ALVG ist nur dann erfüllt, wenn dem Leistungsempfänger bei einer ihm nach den Umständen des Einzelfalls zumutbaren Aufmerksamkeit auffallen mußte, daß die Leistung nicht oder nicht in dieser Höhe gebührte, wobei weder der Grad der pflichtgemäßen Aufmerksamkeit überspannt (arg "erkennen mußte") noch - ganz allgemein - überdurchschnittliche geistige Fähigkeiten verlangt werden dürfen (arg "er erkennen mußte"). (Hier: Rückzahlungspflicht nach dem SUG verneint).

Entscheidungstexte

- 10 ObS 329/90

Entscheidungstext OGH 09.10.1990 10 ObS 329/90

Veröff: SSV - NF 4/127

- 10 ObS 333/90

Entscheidungstext OGH 06.11.1990 10 ObS 333/90

Beisatz: Hier: Rückzahlungspflicht nach dem SUG bejaht. (T1) Veröff: SZ 63/195 = SSV - NF 4/141

- 10 ObS 68/99v

Entscheidungstext OGH 04.05.1999 10 ObS 68/99v

Vgl auch; nur: Der Rückforderungstatbestand ist nur dann erfüllt, wenn dem Leistungsempfänger bei einer ihm nach den Umständen des Einzelfalls zumutbaren Aufmerksamkeit auffallen mußte, daß die Leistung nicht oder nicht in dieser Höhe gebührte, wobei weder der Grad der pflichtgemäßen Aufmerksamkeit überspannt (arg "erkennen mußte") noch - ganz allgemein - überdurchschnittliche geistige Fähigkeiten verlangt werden dürfen. (T2); Beisatz: Hier: § 107 Abs 1 ASVG (T3); Veröff: SZ 72/82

- 10 ObS 90/11z

Entscheidungstext OGH 08.11.2011 10 ObS 90/11z

Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0050739

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

23.12.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at